



Heil- und Krankenbehandlung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

hier: Übernahme der Reisekosten gem. § 24 BVG i. V. m. § 4ff. Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Die Erstattung der notwendigen und angemessenen Reisekosten erfolgt nach den Bestimmungen des BRKG für den Berechtigten, eine notwendige Begleitung sowie für Kinder, wenn ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist. Zudem wird gem. § 24 Abs. 2 BVG auch Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst im angemessenen Umfang gewährt. Im Einzelnen:

1. Wegstreckenentschädigung

Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden oder bei Berechtigten, mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

Bei Berechtigten mit einem GdS von weniger als 50 kann ein Auslagenersatz für die nächsthöhere Klasse ausnahmsweise erfolgen, wenn der körperliche oder gesundheitliche Zustand das Benutzen der höheren Klasse rechtfertigt. In diesen Fällen ist durch den Berechtigten oder den behandelnden Arzt darzulegen, warum die Nutzung der nächsthöheren Klasse notwendig ist.

Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

Kosten für einen Schlaf- oder Liegewagen können nur dann ersetzt werden, wenn die Benutzung dringend erforderlich ist, z. B. bei längeren Fahrten, wenn dadurch Tage- oder Übernachtungsgeld gespart wird.

Ausnahmen bilden Querschnittsgelähmte, Doppel-Beinamputierte, Drei- und Vierfachamputierte. Hier wird die Nutzung eines Schlaf- bzw. Liegewagens als dringend erforderlich vorausgesetzt.

Zu den Auslagen gehören auch die Auslagen für die Fahrt am Wohn- und Behandlungsort, z. B. für die Fahrt vom Wohnort zum Bahnhof oder vom Bahnhof zum Behandlungsort (sog. „Zu- und Abgang“).

Sofern für diese Fahrten aus triftigen Gründen kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden kann, werden die entstandenen notwendigen Kosten für einen Mietwagen oder ein Taxi übernommen. Als triftige Gründe gelten Körperbehinderungen (z. B. Erblindung, Rollstuhlfahrer) und der Umfang des notwendigerweise mitgeführten Gepäcks.

2. Fahrtkosten

Für Fahrten mit anderen als den unter Nummer 1. genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Be-



nutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 150 Euro.

Wenn aus medizinischen Gründen eindeutig die Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges angezeigt ist, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. In Fällen, in denen der Berechtigte einen Schwerbehindertenausweis (Vorlage durch Kopie Vor- und Rückseite) mit dem Merkzeichen „aG“ besitzt, werden medizinische Gründe für die Inanspruchnahme eines Kfz unterstellt. In allen übrigen Fällen ist durch den Berechtigten oder den behandelnden Arzt darzulegen, warum die Nutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges notwendig war.

3. Tagegeld

Bei eintägigen Reisen wird bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden ein Tagegeld in Höhe von 14 Euro gewährt.

Bei mehrtägigen Reisen werden für die Kalendertage mit einer 24-stündigen Abwesenheit 28 Euro gewährt. Für den Kalendertag, der einen An- oder Abreisetag darstellt, gelten keine Mindestabwesenheitszeiten und es wird jeweils für diesen Kalendertag ein Tagegeld in Höhe von 14 Euro gewährt.

4. Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird nur für tatsächliche Übernachtungen gewährt. Für eine notwendige Übernachtung werden pauschal 20 Euro gewährt. Höhere Übernachtungskosten, z.B. bei Hotelunterbringung werden erstattet, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind. Ein Nachweis der Notwendigkeit kann entfallen, wenn die Übernachtungskosten den Betrag von 60 Euro nicht überschreiten.

5. Nebenkosten

Nebenkosten sind Auslagen, die ursächlich und unmittelbar mit der Erledigung des Reisezwecks zusammenhängen und notwendig sind, um den Reisezweck überhaupt oder unter zumutbaren Bedingungen ausführen zu können. Beispielsweise Parkgebühren.

Nicht erstattet werden u. a. grundsätzlich: Reiseausstattung (z. B. Taschen), Tageszeitungen, Trinkgelder, Geschenke, Unterkunftsverzeichnisse, Stadtpläne, Landkarten, Reiseversicherungen, Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Reinigung mitgeführter Kleidungs- und Reiseausstattungsstücke, Auslagen für Kreditkarten (Jahresgebühr).

6. Arbeitsausfall

Der entgangene Arbeitsverdienst wird in angemessenem Umfang in Höhe des Nettoarbeitsverdienstes erstattet; dies ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu belegen. Freiberufler erhalten als Ersatz den tatsächlich entstandenen Ausfall an Arbeitsverdienst. Maßgebend für die Berechnung ist das durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesene Jahreseinkommen. Liegt der noch nicht vor, können auch sonstige ausreichende Unterlagen (z. B. Erklärung des Steuerberaters) herangezogen werden.